

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 6)

Juni 2024

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die »Beweislastverteilung« bei der Beantragung und während des Bezugs von Bürgergeld. Die juristische Frage, wer die Beweislast trägt, hat größte praktische Bedeutung, denn: **Wenn sich etwas nicht beweisen lässt, geht dies zu Lasten der Person, die die Beweislast trägt.** Besteht eine eheähnliche Gemeinschaft? Sind Wohnungen innerhalb der sogenannten Mietobergrenzen anmietbar? Ist ein Grundstücksbesitz in Erbengemeinschaft verwertbar? Bei vielen Sachverhalten stellt sich die Frage, wer muss was letztendlich beweisen. In der Verwaltungspraxis der Jobcenter besteht unverkennbar die **Tendenz, die Pflicht zur Amtsermittlung (§ 20 SGB X) zu vernachlässigen**, wenn die Beweislast auf Seiten der Leistungsbeziehenden liegt. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten im Rahmen der Gewährung von Bürgergeld werden kaum beachtet. Amtshilfeersuchen oder Anschreiben eines Arbeitgebers sind aufwändig und erfolgen in der Regel nicht, wenn die Beweislast auf Seiten der Antragstellenden liegt. Grund hierfür ist unbestritten die hohe Arbeitsbelastung der Leistungssachbearbeitung der Jobcenter. Auf 10 Seiten (Seite 14 bis 24) stelle ich die Problematik der Beweislastverteilung ausführlich dar. Anhand vieler Beispiele wird die hohe Bedeutung der Frage nach der Beweislastverteilung deutlich gemacht. Beratung kann hier vielfach unterstützend tätig werden.

Die nächsten Seminare bis September 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

Juli 2024

10.07.2024 **Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII/Kinderzuschlag (ganztags)**

23./24.07.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung (Bürgergeld)**

August 2024

7.08.24: **Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)**

September 2024

30.9./1.10.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung**

Im Herbst 2024 finden zahlreiche Seminare zu unterschiedlichen sozialrechtlichen Themen statt.

Alle Seminare des Jahres 2024 finden Sie ab Seite 4, ausführliche Beschreibungen ab Seite 7

Das aktuelle Seminarprogramm finden Sie jeweils in der neuesten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Inhalt der Juni-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Juli bis Dezember 2024	4
Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom).....	6
Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Juli bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)	7
Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)	7
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	7
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	8
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	9
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	9
Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)	9
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	10
Schulden und Bürgergeld (ganztags).....	10
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	11
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	11
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	11
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	11
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service... ..	12
Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags.....	12
Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)	12
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann	12
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU- Bürger*innen«	12
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	13
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	14
Anspruch auf Bürgergeld? Wer muss was beweisen? – die wichtige Frage nach der Beweislastverteilung.....	15
Einzelne Beispiele der Beweislastverteilung	18
Zeitpunkt der Antragstellung	18
Beweislastverteilung bei der Frage: Ist Vermögen nicht verwertbar oder nicht sofort verwertbar?	18
Beweislastverteilung bei der Frage: Sind Telefonkosten und Kfz-Kosten als Betriebsausgaben bei Selbstständigen anzuerkennen?	19
Beweislastverteilung bei der Frage: Wer muss Beratungsfehler bzw. korrekte Beratung des Jobcenters beweisen (sozialrechtlicher Herstellungsanspruch).....	20
Strittiges Thema: Beweislastverteilung bei der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung	20
Beweislast bei der Frage, ob eine Haushaltsgemeinschaft besteht (die feinen Unterschiede aufgrund des Wortlauts einer gesetzlichen Regelung)	21
Mitwirkungspflichten und die Beweislastverteilung bei der Klärung der Frage, ob eine »eheähnliche Gemeinschaft« vorliegt	22
Beweislastumkehr im Falle der eheähnlichen Gemeinschaft?	23
Resümee.....	24

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine Übersicht der Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. **Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am 7. August 2024 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 85 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramm Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Derzeit ist die Rechenhilfe besonders bei der Berechnung des Kinderzuschlags unerlässlich, da der »KiZ-Lotse« der Arbeitsagentur seit dem 1.1.2024 falsche Ergebnisse liefert. Sobald die Bundesagentur für Arbeit den »KiZ-Lotsen« korrigiert hat, werde ich darüber berichten.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Juli bis Dezember 2024

JULI		2024		
23./24.07.24: zweitägige SGB II-Grundschulung				
10.7.2024: Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
8	9	10	11	12
22	23	24	25	26

Zweitägige SGB II-Grundschulung im Juli 2024:

23./24. Juli 2024

AUGUST		2024		
7.8.2024: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
5	6	7	8	9

SEPTEMBER		2024		
30. Sept. /1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4

Zweitägige SGB II-Grundschulung im Sept./Okt. 2024:

30.9./1.10.2024

OKTOBER		2024		
30. Sept. / 1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung				
7.10.2024: Verfahrensrecht (ganztags)				
16.10.2024: Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)				
21.10.2024: Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)				
28.10.2024: Schulden und Bürgergeld (ganztags)				
29.10.2024: Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4
14	15	16	17	18
21	22	23	24	25
28	29	30	31	1

NOVEMBER 2024

4.11.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)

13./14. November 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

19.11.2024: Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahlosigkeitsregelung im SGB III (vormittags)

26.11.2024: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)

27.11.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Mo	Di	Mi	Do	Fr
28	29	30	31	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

DEZEMBER 2024

3.12.2024: Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

4.12.2024: Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)

9.12.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)

16./17. Dezember 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6
9	10	11	12	13
16	17	18	19	20

Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripts erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

Juli 2024

10.07.2024 Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)

23./24.07.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

August 2024

7.08.24: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)

September 2024

30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Oktober 2024

30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

7.10.24 Verfahrensrecht (ganztags)

16.10.24 Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

21.10.24 Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)

28.10.24 Schulden und Bürgergeld (ganztags)

29.10.24 Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)

November 2024

4.11.24: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)

13./14.11.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

19.11.24 Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahtlosigkeitsregelung im SGB III
(vormittags)

26.11.24 Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)

27.11.24 Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Dezember 2024

3.12.24 Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

4.12.24 Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)

9.12.24 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)

16./17.12.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Juli bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)

Juli 2024

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Mittwoch, 10. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II. Aufgrund der Karenzregelungen während der COVID-19-Pandemie und der Karenzregelung im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs gab es von März 2020 bis Dezember 2023 keine rechtmäßigen Kostensenkungsaufforderungen. Das wird sich nun, nachdem für viele Leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften die Karenzregelung im Jahr 2024 ausläuft oder bereits ausgelaufen ist. Themen des Seminars:

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug

Das Thema »Mietschulden« wird nur kurz behandelt. Ich biete einmal im Jahr ein Kompaktseminar (halbtags) zum Thema Mietschulden an. Der Termin im Jahr 2024 ist hier der 29.10.2024.

Juli 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Die nächsten vier alternativen Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Mittwoch und Donnerstag, 13. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 16. und 17. Dezember. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

Donnerstag, 25. Juli 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 26. Juli 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr

Mittwoch, 2. Oktober 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 11. Oktober von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Nov. 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Nov. von 15.00 bis 15.30 Uhr

Mittwoch, 18. Dez. 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 20. Dez. von 8.30 bis 10.00 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden könne. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

August 2024

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 7. August 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten.

Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

September 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Oktober 2024

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Montag, 7. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAföG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

Mittwoch, 16. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 wird das Wohngeld weiter steigen. Das Seminar gibt einen ausführlichen Überblick über beratungsrelevante Regelungen des Wohngeldgesetzes. Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag

- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Montag, 21. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**.

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Schulden und Bürgergeld (ganztags)

Montag, 28. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II
- Besondere Schulden (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II

- Schulden beim Jobcenter
 - Wie Schulden beim Jobcenter entstehen
 - Schuldenregulierung durch Aufrechnung
 - Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«
 - Befristete Niederschlagung
 - Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter
 - Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
 - Der Schuldenerlass aus Billigkeitsgründen nach § 44 SGB II
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Dienstag, 29. Oktober 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

November 2024

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Montag, 4. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherung (Kosten 280 Euro)

Mittwoch und Donnerstag, 13. Nov. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundsicherung zum Bürgergeld im Juli 2024

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Dienstag, 19. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Zudem werden Fragen zum Thema der Aussteuerung aus dem Krankengeld im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Erkrankungen behandelt.

Das Seminar ist für die allgemeine Sozialberatung geeignet. Sie ist für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Dienstag, 26. Nov. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags

Mittwoch, 27. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

In diesem Seminar werden die sozialrechtlichen Voraussetzungen und Regelungen unterschiedlicher Familienleistungen dargestellt. Dabei wird besonders die Situation Alleinerziehender berücksichtigt. Behandelt werden folgende Themen:

- Kindergeld (Voraussetzungen, ausländerrechtliche Fragestellungen bei EU-Bürger*innen, Abzweigung)
- Bürgergeld (»temporäre Bedarfsgemeinschaften«), Sozialhilfe bei fehlender Erwerbsfähigkeit
- Unterhaltsvorschussgesetz (Status »alleinerziehend« und Voraussetzungen des Bezugs für Kinder ab 12 Jahre und die Möglichkeit des Kinderwohngelds)
- Wohngeld/Kinderwohngeld
- Kinderbetreuungszuschlag (BAföG, BAB, AFBG)
- Elterngeld
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Kita-Gebühren, Ermäßigung und Befreiung

Dezember 2024

Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

Dienstag, 3. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbstständige werden dargestellt.

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Mittwoch, 4. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 9. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die

hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 16. Dez. und 17. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Anspruch auf Bürgergeld? Wer muss was beweisen? – die wichtige Frage nach der Beweislastverteilung

Die Frage der Beweislastverteilung spielt (nicht nur) im SGB II eine große Rolle. Manche Dinge lassen sich nicht endgültig beweisen. Wer wird also durch das »potentielle Unrecht einer Beweislastentscheidung« belastet?

Das »potentielle Unrecht einer Beweislastentscheidung«

Das »**potentielle Unrecht einer Beweislastentscheidung**« bedeutet, dass ein begünstigender Tatbestand, der sich nicht nachgewiesen ist, als nicht bestehend angenommen wird, obwohl auch das nicht bewiesen ist.

Regeln der Beweislastverteilung

1. Grundsatz: Wer einen Anspruch geltend macht, trägt die Beweislast für die Tatsachen, die den Anspruch begründen.

Wer einen Anspruch geltend macht, muss dessen Voraussetzungen beweisen

Die Beweislast trägt zunächst, wer eine Leistung will, deren Anspruch eine bestimmte Voraussetzung (z.B. Hilfebedürftigkeit) hat. **Hier gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass »die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei ihr günstige Rechtsfolgen herleitet, zu ihren Lasten geht«.**

Welche Tatsachen leistungserheblich sind, muss der Sozialleistungsträger den Antragstellenden mitteilen. Dies geschieht zunächst dadurch, dass Antragsformulare zur Verfügung gestellt werden, mit denen die leistungserheblichen Tatsachen abgefragt werden. Gleichzeitig enthalten die Formulare Hinweise dazu, welche Beweismittel vorgelegt werden müssen.

2. Grundsatz: Einwendungen gegen einen Leistungsanspruch, der dem Grunde nach vorliegt, muss das Jobcenter beweisen

Hat die Behörde Einwendungen gegen einen grundsätzlich bestehenden Anspruch, muss sie die Einwände beweisen

Allerdings gilt auch: **Wenn das Jobcenter Einwendungen gegen einen Leistungsanspruch hat, steht das Jobcenter in der Beweispflicht, weil die Einwendung für das Jobcenter eine günstige Rechtsfolge darstellt**, so zum Beispiel beim Einwand, dass eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten vorliegt, also mit Verwandten gemeinsam gewirtschaftet wird. Die Beweislast auf Seiten des Jobcenters liegt immer auch dann vor, wenn das Jobcenter Leistungen zurückfordert. Die Rückforderung ist eine für das Jobcenter günstige Rechtsfolge. Zur Beweislast (**BVerwG Urteil v. 04.07.2019 - 1 C 33/18**):

*Nach diesem Günstigkeitsgrundsatz muss derjenige, der das Bestehen eines Rechts behauptet, die Nichterweislichkeit rechtsbegründender Tatsachen gegen sich gelten lassen, während umgekehrt **die Nichterweislichkeit von rechtshindernden, -vernichtenden oder -hemmenden Umständen zu Lasten desjenigen geht, der sich hierauf beruft.***

Manchmal ändert sich die Beweislastverteilung, wenn nur eine Partei etwas beweisen kann, weil es allein in ihrer Sphäre liegt (z.B. die mögliche Verwertbarkeit eines Grundstücks) oder wenn eine Partei den Beweis der anderen Partei (z.B. Verweigerung eines Hausbesuchs) vereitelt.

In manchen Fällen ist die Beweislastverteilung auch direkt im SGB II geregelt (in solchen Fällen wird auch von einer »materiellen Beweislast« gesprochen):

»Materielle Beweislastregelungen« teilweise auch im SGB II

Den Nachweis von Aufwendungen oberhalb des Grundabsetzungsbetrags in Höhe von 100 Euro zur Erzielung von Erwerbseinkommen müssen z.B. die Leistungsberechtigten erbringen (§ 11b Abs. 2 SGB II). Auch wichtige Gründe für ein Verhalten, das eine Pflichtverletzung darstellt, müssen Leistungsberechtigte nachweisen, wenn sie sich gegen eine Leistungsminderung aufgrund einer Pflichtverletzung oder eines Meldeversäumnisses wenden (§ 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 SGB II).

Die Beweislastverteilung kann sich auch im prozessualen Verhalten verschieben. Erschwert oder vereitelt z.B. eine Partei die Benutzung eines Beweismittels (z.B. einen Hausbesuch) kann dies zur Beweiserleichterung oder sogar zu einer Beweislastumkehr führen.

Die Frage, wer die Beweislast trägt, ist daher nicht immer einfach zu entscheiden.

Beweislastverteilung und die Amtsermittlungspflicht

Bevor ich nachfolgend näher auf die Beweislastverteilung eingehe, muss ich klarstellen: **Die Beweislastverteilung suspendiert nicht das Amtsermittlungsprinzip.**

Die Frage der Beweislast stellt sich grundsätzlich erst dann, wenn es nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht gelungen ist, die bestehende Ungewissheit zu beseitigen (Luthe in jurisPK-SGB x 2. Aufl. § 20 SGB X, Rz. 36)

Leider wird dieses Grundprinzip in der behördlichen Praxis oftmals ignoriert.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten werden Nachweise verlangt, die sich das Jobcenter durch einen »geringeren Aufwand als der Antragsteller« (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I) beschaffen kann. Hierbei sind auch Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die in der Person der Antragstellenden liegen. Die Ablehnung von Leistungen aufgrund nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ist nur rechtmäßig, wenn die Amtsermittlung keine Nachweise erbringen kann. Auch eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung muss stets prüfen, ob es »Grenzen der Mitwirkung« (§ 65 SGB I) gibt.

Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, wenn sich das Jobcenter die erforderlichen Kenntnisse mit einem **geringeren Aufwand** als die Antragstellenden beschaffen kann (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Hierzu die in der Praxis kaum beachteten Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 60 SGB I, 60.30:

Ein geringerer Aufwand dürfte im SGB II häufig in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- *Das Jobcenter kann Informationen anderer Behörden des kommunalen Trägers (Jugendamt, Leistungen der Sozialhilfe) beschaffen,*
- *Es erfolgt regelmäßig eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 50 SGB II,*
- *Zwecks Missbrauchsaufdeckung besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Daten nach § 52a SGB II (beispielsweise Melderegister, Zentrales Fahrzeugregister, Wohngeldstelle) oder*
- *Ein Dritter ist zur Auskunft verpflichtet (vgl. die besonderen Obliegenheiten im SGB II nach Kapitel 8, §§ 57, 58, 60). Dies ist beispielsweise stets der Fall, wenn der Arbeitgeber bekannt ist und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt.*

Bei der Bewertung des unbestimmten Rechtsbegriffs des geringeren Aufwands ist auch der Zeitaufwand zu berücksichtigen. Das Jobcenter kann Informationen, wenn es sich darum bemüht, oft schneller erhalten (FW 60.30):

Ferner sind individuelle Einschränkungen, insbesondere unzureichende Sprachkenntnisse, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, ggf. auch wegen Süchten / Krankheiten usw., bei der Bewertung des geringen Aufwandes heranzuziehen. Zu berücksichtigen ist, ob Unterlagen anderer Behörden im Wege der Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X herangezogen werden können. Die Regelungen zum Sozialdatenschutz sind dabei zu beachten (Zweites Kapitel des SGB X, insbesondere § 67a SGB X) [die Erhebung der Daten muss zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein]

In der Praxis gilt oftmals die Regel: Wenn die Beweislast auf der Seite der antragstellenden Person liegt, beschränkt sich die Amtsermittlung auf das Einfordern von Nachweisen, ohne selbst tätig zu werden. Das widerspricht der Rechts- und Weisungslage.

Die Bedeutung der Beweislastverteilung bei strittigen Fragestellungen des SGB II

Die Frage der Beweislastverteilung ist juristisch äußerst kompliziert, aber keineswegs eine juristische Spitzfindigkeit ohne praktische Bedeutung. Im Gegenteil: Viele Entscheidungen werden gefällt, obwohl etwas nicht endgültig zu beweisen ist. **Fragen, bei denen die Beweislastverteilung zum Beispiel eine große Rolle spielt, sind zum Beispiel:**

- Die Frage, ob eine Wohnung innerhalb der sogenannten Mietobergrenzen tatsächlich anmietbar wäre
- Die Frage, ob hohe Heizkosten angemessen sind, weil besondere Ursachen vorliegen, die nichts mit verschwenderischem Verhalten zu tun haben
- Die Frage, ob ein geerbtes Grundstück zeitnah verwertbar ist

Die Beweislast auf Seiten der Antragstellenden suspendiert nicht die Amtsermittlungspflicht auf Seiten der Jobcenter

Möglichkeiten der Amtsermittlung im SGB II lt. Bundesagentur für Arbeit

Die Amtsermittlungspflicht muss auch individuelle Einschränkungen der antragstellenden Person berücksichtigen

Beispiele für die Bedeutung der Beweislastverteilung im SGB II

- Die Frage, ob eine eheähnliche Gemeinschaft besteht
- Die Frage, ob eine Haushaltsgemeinschaft besteht
- Die Frage, ob eine Beratungsfehler seitens der Sozialbehörde vorliegt, der einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auslöst

Vermutungsregelungen führen zur Beweiserleichterung

In bestimmten Fällen hat der Gesetzgeber Vermutungsregelungen eingeführt. Der Nachweis wird durch die Vermutungsregelung erleichtert. Hier müssen nur die Tatbestände nachgewiesen werden, auf die sich die Vermutung stützt (z.B. die Vermutungsregelung nach § 7 Abs. 3a SGB II für das Bestehen eines wechselseitigen Willens füreinander Verantwortung zu übernehmen und einzustehen oder die Vermutung der Unterstützung von Verwandten, mit denen in einem Haushalt gemeinsam gewirtschaftet wird). Eine Vermutungsregelung kann auch der Verwaltungsvereinfachung dienen. So regelt § 12 Abs. 4 Satz 3 SGB II:

Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

Hier ersetzt der Tatbestand der Erklärung, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, den Nachweis einzelner Vermögenswerte. Das Jobcenter ist allerdings befugt, im Einzelfall das Vorlegen von Nachweisen zum vorhandenen Vermögen zu verlangen.

Vermutungen ohne explizite Vermutungsregelungen: der »Anscheinsbeweis«

Bestimmte Konstellationen können auch ohne eine explizite gesetzliche Vermutungsregelung dazu führen, dass die »Beweislastverteilung« mit einer »Beweiserleichterung« kombiniert wird. So gibt es den sogenannten »Anscheinsbeweis«, nach dem aufgrund einiger Indizien nach erstem Anschein auf einen bestimmten Sachverhalt geschlossen wird. So schließt zum Beispiel das Jobcenter nach einem Hausbesuch aufgrund des Anscheins darauf, dass eine Partnerschaft vorliegt, wenn es nur ein Schlafzimmer gibt. Auch der Blick in den Kühlschrank soll einen Anscheinsbeweis dafür darstellen, dass gemeinsam aus einem Topf gewirtschaftet wird (wer allerdings lange – wie der Autor dieser Zeilen – in Wohngemeinschaften gelebt hat, weiß, dass dieser Anscheinsbeweis sich nicht auf »Erfahrungssätze« stützt, sondern einem Vorurteil entspringt, da es sinnvoll ist zusammen einzukaufen und dann abzurechnen).

Bestimmtes behördliches oder persönliches Verhalten kann auch zu einer »Beweislastumkehr« führen. Hierbei ist die »Beweisnähe« zu berücksichtigen. Auch ein »Anscheinsbeweis« führt dazu, dass sich faktisch die Beweislast umkehrt. Der »Anscheinsbeweis« zieht Schlüsse aus Erfahrungssätzen auf einen konkreten Tatbestand. Dem Anscheinsbeweis in Form des Tatbestands »Kühlschrank ohne sichtbare Trennung der Haushalte« auf den Tatbestand eines gemeinsamen Wirtschaftens in eheähnlicher Gemeinschaft zu schließen, kann durch Nachweis der getrennten Abrechnung in einem Haushaltsbuch entgegengetreten werden. »Keine doppelt vorhandene Butter/Margarine« wurde in einem Beratungsfall als Anscheinsbeweis für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft genannt kann.

Schlüssig ermittelte Mietobergrenzen als Anscheinsbeweis dafür, dass Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen konkret anmietbar sind?

Im Bereich des SGB II spielt der Anscheinsbeweis eine große Rolle im Streit, ob Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen anmietbar sind. Das Bundessozialgericht hat Folgendes entschieden: In Regionen, in denen es keine besondere Wohnungsnot gibt, kann bei schlüssig ermittelten Mietobergrenzen davon auszugehen werden, dass Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen auch konkret anmietbar sind (BSG, Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 106/10 R). Dieser Anscheinsbeweis muss dann gegebenenfalls von den Leistungsberechtigten zwar nicht widerlegt, aber zumindest »erschüttert« (BSG, a.a.O.) werden. Zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung ging das Bundessozialgericht davon aus, dass es in Deutschland keine Wohnungsnot gibt und verwies auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1996, in der ausgeführt wurde, dass das »Fehlen einer kostenangemessenen Unterkunftsalternative wohl die Ausnahme sein dürfte«.

In einer neueren Entscheidung hat das LSG Berlin-Brandenburg entschieden, dass der Anscheinsbeweis in Berlin nicht mehr besteht, da der Mietmarkt aufgrund der Wohnungsnot höchst dynamisch ist und selbst ein schlüssig ermittelter Angemessenheitswert keine Aussage darüber erlaubt, ob eine Wohnung konkret anmietbar ist. Die Entscheidung stelle ich weiter unten dar. Weiterhin wird aber

Beweiserleichterung durch Vermutungsregelungen führen nicht zu einer Beweislastumkehr aber zur Beweiserleichterung

Vermutungen aufgrund von Erfahrungen: der »Anscheinsbeweis«

Beweislastumkehr durch »Beweisnähe«

Der strittige »Anscheinsbeweis«, dass aus schlüssig ermittelten Mietobergrenzen auf die konkrete Anmietbarkeit solcher Wohnungen geschlossen werden kann

in der Entscheidung bestätigt, dass die aufgrund des Bundesheizspiegels ermittelte Prüfgrenze angemessener Heizkosten den Status eines Anscheinsbeweises hat. Wer höhere Heizkosten hat, muss nachweisen, warum das der Fall ist.

Der sogenannte »Vollbeweis«

Der sogenannte »Vollbeweis« ist kein im Alltagsverständnis zwingender Beweis, auch wenn der Begriff das andeutet. Die stets angeführte fast poetische Definition des Vollbeweises lautet (beispielsweise Becker in: Luik/Harich, SGB II (6. Aufl.) § 7 Rz. 125):

Der volle Beweis für eine Tatsache ist jedoch erst dann erbracht, wenn sie für das erkennende Gericht mit Gewissheit feststeht. Gewissheit in diesem Sinne bedeutet, dass ein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch keinen Zweifel hat. Allerdings darf und muss sich das Gericht in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen

Der »Vollbeweis« ist kein zwingender Beweis

Einzelne Beispiele der Beweislastverteilung

Zeitpunkt der Antragstellung

LSG Hamburg, 30.06.2023 - L 4 AS 232/22 D:

Das **Antragserfordernis** gilt auch im Fortzahlungsfall. **Die Beweislast für den Zeitpunkt der Antragstellung trägt der Antragsteller.** Lässt sich eine Antragstellung auch unter Zeugenbeweis nicht feststellen, so geht dies zu Lasten desjenigen, der die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung geltend macht.

Der Zeitpunkt der Antragstellung muss von Antragstellenden bewiesen werden

Die Beweislast, dass ein Antrag gestellt wurde oder ein Widerspruch eingelegt wurde, tragen die Leistungsberechtigten. Es gilt: **Wer ein Schreiben verschickt, muss den Eingang des Schreibens nachweisen können.** Das gilt auch für das Jobcenter.

Ausnahme: Die Gegenseite **vereitelt eine Beweismöglichkeit.** Das hat das Bundessozialgericht im Falle eines SGB II-Antrags per E-Mail festgestellt (**BSG, B 14 AS 51/18 R vom 11.07.2019**). Jobcenter, die von der Arbeitsagentur und der Kommune betrieben werden, haben ein zentrales von der Bundesagentur für Arbeit betriebenes E-Mail-System. In diesem wird der Eingang von E-Mails protokolliert. Die Protokollierung wird für Eingänge, die länger als 6 Monate zurückliegen, gelöscht, wenn sie nicht gesichert werden. In diesem Fall bestritt das Jobcenter den Eingang der E-Mail, ohne das Protokoll heranzuziehen. Am Tage der Verhandlung vor dem Sozialgericht war das Protokoll für den strittigen Zeitraum schon gelöscht.

Ausnahme: Beweisvereitelung im Falle des E-Mailzugangs, wenn Zugangsprotokoll gelöscht wurde

Bundessozialgericht, Urteil vom 11.07.2019, B 14 AS 51/18 R:

Das LSG hat für den Nachweis des Eingangs der E-Mail insoweit (ausnahmsweise) die Sendebestätigung mit korrekter Angabe der E-Mail-Adresse des Beklagten als ausreichend angesehen, weil der Beklagte den E-Mail-Eingang nicht innerhalb der Löschungsfrist geprüft und damit weitere Beweismöglichkeiten vereitelt habe. Damit hat es im Rahmen seiner Beweiswürdigung aus dem Vorliegen der Sendebestätigung als Indiz und dem Verhalten des Beklagten den Schluss gezogen, die vollständige Übermittlung der E-Mail sei bewiesen.

*Insoweit ist das LSG von einer **Beweiserleichterung zu Gunsten des Klägers aufgrund einer Beweisvereitelung durch den Beklagten ausgegangen**. Wird durch die Beweisvereitelung eines Beteiligten eine **unverschuldete Beweisnot** hervorgerufen, darf sich das Gericht auch im sozialgerichtlichen Verfahren im Rahmen der Beweiswürdigung **mit geringeren Beweisanforderungen zu Lasten dessen begnügen, der den Beweis vereitelt hat**.*

Beweislastverteilung bei der Frage: Ist Vermögen nicht verwertbar oder nicht sofort verwertbar?

SG Neuruppin, 06.09.2023 - S 26 AS 1466/18

In diesem Verfahren ging es um **die Frage, ob die Verwertung einer nicht selbstbewohnten Immobilie innerhalb eines Jahres möglich gewesen wäre**. Wenn tatsächlich eine Verwertungsmöglichkeit bei Verwertungsbemühungen bestanden hätte, ist die Leistungsgewährung als Darlehen korrekt. Wenn keine Verwertungsmöglichkeit auch bei Verwertungsbemühungen bestanden hätte, muss das Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt werden.

Die Klägerin bestritt eine potentielle Verwertungsmöglichkeit und forderte die Umwandlung der darlehensweisen Leistungsgewährung in einen Zuschuss.

Danach ist der Klägerin – worauf auch der Beklagte bereits zu Recht hingewiesen hat – die Beweislast zuzuordnen, weil hier letztlich Vorgänge in einer besonderen Beweislage zu ihr nicht aufklärbar sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 29. Juni 2021 – B 12 KR 2/20 R, RdNr 26 mwN). Da das Bestehen von Hilfebedürftigkeit mit dem Vorteil für die Klägerin verbunden ist, dass ihr zuschussweise passive Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu gewähren sind, hält es die Kammer für gerechtfertigt, sie auch mit dem potentiellen Unrecht einer Beweislastentscheidung zu belasten. Es lag in der Hand der Klägerin, Nachweise über fehlgeschlagene Verwertungsbemühungen zu erbringen. Nur wenn diese erbracht worden wären, stünde fest, dass die Klägerin die grundsätzlich verwertbaren Vermögensgegenstände prognostisch im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht hätte autonom verwerten können. Entscheidungen der persönlichen Lebensführung wie etwa das Unterlassen von konsequenten Verwertungsbemühungen sind aus Sicht des Gerichts kein sachlicher Grund, die daraus resultierenden Beweisschwierigkeiten dem Gericht oder dem Beklagten und damit der Steuerzahlergemeinschaft aufzubürden (vgl. in anderem Zusammenhang hierzu auch: Bundessozialgericht, Urteil vom 29. Juni 2021 – B 12 KR 2/20 R, RdNr 26).

Die Frage der Nichtverwertbarkeit einer Immobilie setzt die Dokumentation der gescheiterten Verwertungsbemühungen voraus. Die Beweislast liegt bei den Antragsstellenden

Beweislastverteilung bei der Frage: Sind Telefonkosten und Kfz-Kosten als Betriebsausgaben bei Selbstständigen anzuerkennen?

In diesem Verfahren ging es um die Frage, **ob das Telefon und das Kfz hauptsächlich betrieblich genutzt wurden**.

Da die überwiegende betriebliche Nutzung des Kraftfahrzeuges und die ausschließlich betriebliche Nutzung des Telefonanschlusses mit dem Vorteil für die Kläger verbunden ist, dass insgesamt höhere Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären, hält es die Kammer für gerechtfertigt, sie auch mit dem potentiellen Unrecht einer Beweislastentscheidung zu belasten. Es lag in der Hand der Kläger, einen fehlenden Nachweis zu erbringen. Die Kammer ist mit dem Beklagten vor diesem Hintergrund nicht mit der erforderlichen Gewissheit davon überzeugt (vgl. § 128 Abs 1 S 1 SGG und § 128 Abs 1 S 2 SGG), dass zu Gunsten der Kläger höhere Betriebsausgaben im Hinblick auf die Kraftfahrzeug- sowie die Telefonkosten berücksichtigt werden könnten.

Der volle Beweis für eine Tatsache – hier also die überwiegende berufliche Nutzung des Kraftfahrzeuges und die ausschließliche berufliche Nutzung des Telefonanschlusses – ist erst dann erbracht, wenn sie für das erkennende Gericht mit Gewissheit feststeht, wobei Gewissheit in diesem Sinn bedeutet, dass ein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch keinen Zweifel hat (vgl. G. Becker in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, § 7, RdNr 117 mwN).

Indes kann und darf sich das Gericht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. zu diesem Aspekt des Vollbeweises erneut G. Becker in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, § 7, RdNr 117 mwN). Da es die Kammer aber nicht für ausgeschlossen hält, dass Kfz und Telefonanschluss auch (überwiegend) privat genutzt worden sein könnten und zur Aufklärung dieser Fragen – nicht zuletzt aufgrund der Ausschlusswirkung des § 106a Abs 3 S 1 SGG – auch keine weiteren Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind die Zweifel an einer überwiegenden beruflichen Nutzung des Kraftfahrzeuges und einer ausschließlich beruflichen Nutzung des Telefonanschlusses zu groß, als dass sie im Sinne einer praktischen Gewissheit des Gerichts zum Schweigen gebracht werden könnten

Der Nachweis, dass das Telefon und das Kfz in erster Linie betrieblich genutzt werden, obliegt den Leistungsberechtigten

Beweislastverteilung bei der Frage: Wer muss Beratungsfehler bzw. korrekte Beratung des Jobcenters beweisen (sozialrechtlicher Herstellungsanspruch)

In nachfolgender Entscheidung ging es **um die Frage, ob eine Antragsstellung aufgrund eines Beratungsfehlers rückwirkend möglich ist**. Eine Ratsuchende suchte im Oktober das Jobcenter auf. Nach dem Beratungsgespräch stellte die Ratsuchende noch keinen Antrag. Erst im November erfolgte die Antragstellung. Im Oktober hatte die Ratsuchende eine größere Rechnung für Heizmaterial zu begleichen. Das Jobcenter lehnte die Übernahme ab, da erst im November ein Antrag gestellt wurde. Über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kann so ein Beratungsfehler korrigiert werden. Das Sozialgericht stellte aufgrund eines Beratungsfehlers einen Anspruch ab Oktober fest. Das Landesozialgericht hob die Entscheidung auf und gab dem Jobcenter Recht (**LSG Berlin-Brandenburg, L 18 AS 1712/17 vom 3.12.2018**):

Die Beweislast für einen Beratungsfehler tragen die Antragstellenden

*Ein entsprechender Beratungsfehler des Beklagten ist mit **der erforderlichen zweifelsfreien Gewissheit jedoch nicht feststellbar**. [...] Ob ein Hinweis auf die konkreten Folgen einer unterbliebenen Antragstellung im hier vorliegenden Einzelfall erfolgte, **ist ebenso wenig aufklärbar wie sich die vom SG letztlich nur vermutete unterbliebene Beratung über die Rechtsfolgen feststellen lässt**. Indes ist der **Inhalt des Beratungsgesprächs** zwischen der Klägerin und dem Beklagten **im Einzelnen nicht bekannt** und somit auch nicht konkret feststellbar, weshalb die Klägerin schließlich **trotz des zum Beginn des Gesprächs geäußerten Begehrens auf Übernahme von Heizkosten von einer Antragstellung auf SGB II-Leistungen zunächst abgesehen** hatte, wofür **unterschiedliche denkbare Gründe** ausschlaggebend gewesen sein können. **Die objektive Nichtfeststellbarkeit eines Beratungsfehlers des Beklagten geht im Ergebnis zu Lasten der Klägerin, die hieraus Rechte herleiten will**. Eine Begründung von Ansprüchen über den - außerhalb von gesetzlichen Normen stehenden - sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kommt zudem nur in Betracht, wenn eine Pflichtverletzung der Behörde auch wesentliche, dh mindestens gleichwertige Bedingung für den Eintritt des Rechtsverlusts war. **Raum für eine Beweislastumkehr besteht hier nicht**.*

Kritisch kann gegen die Entscheidung eingewendet werden: Beim Begehren der Übernahme der Heizkosten hätte klargemacht werden müssen, dass diese nur bei Antragstellung im Oktober erfolgen würde. Aus welchem Grund (»*unterschiedlich denkbare Gründe*«?) hätte dann ein Antrag nicht gestellt werden sollen.

Strittiges Thema: Beweislastverteilung bei der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung

Wer muss beweisen, dass eine günstigere Wohnung (nicht) anmietbar ist? Wer muss beweisen, dass Heizkosten oberhalb des Grenzwertes des Heizspiegels im Einzelfall dennoch angemessen sind? Hierzu eine Entscheidung des **LSG Berlin-Brandenburg, 30.03.2023 - L 32 AS 1888/17**:

*Das Sozialrechtsoptimierungsgebot des § 2 Abs. 2 SGB I **schließt in seiner verfahrensrechtlichen Wirkung** (vgl. BSG, Urteil vom 16.03.2021, B 2 U 7/19 R, RdNr. 19 m.w.N.; Senatsurteil vom 02.12.2021, L 32 AS 579/16, juris-RdNr. 50) bei der **Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit die Verortung der Darlegungs- und Beweislast auf Seiten des Leistungsberechtigten aus**. Vielmehr hat die **Sozialverwaltung den Nachweis zu erbringen, dass für den Betroffenen konkret verfügbarer Wohnraum vorhanden ist** (Senatsurteil vom 02.12.2021, L 32 AS 579/16 ebd.; Rudnik in ZFSH/SGB a.a.O. S. 130), zumal **die Unangemessenheit der KdUH eine Einwendung der Behörde ist** (vgl. den Wortlaut der Parallelregelung des § 35 SGB XII; Senatsurteil vom 02.12.2021, L 32 AS 579/16, juris-RdNr. 50; Rudnik a.a.O. S. 130). Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, den Betroffenen angemessenen Wohnraum zu verschaffen.*

Beweislast, dass Wohnungen mit einem Mietpreis innerhalb der »Mietobergrenzen« anmietbar sind, trägt das Jobcenter

Das LSG Berlin-Brandenburg folgt dem Bundessozialgericht insoweit, als es zunächst grundsätzlich den schlüssig ermittelten Mietobergrenzen den Status eines möglichen Anscheinsbeweises zubilligt. Wie kann aber einem solchen Anscheinsbeweis entgegengetreten werden? Ein Beweis, dass keine Wohnung konkret anmietbar ist, kann nur schwer geführt werden. Das Vorliegen negativer Tatsachen können nicht bewiesen werden?

Schlüssig ermittelte »Mietobergrenzen« sind nur ein Anscheinsbeweis für die Anmietbarkeit, der erschüttert werden kann

Auch das Bundessozialgericht fordert nicht von den Leistungsberechtigten nachzuweisen, dass es keine anmietbaren Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen gibt (BSG, 13.04.2011 - B 14 AS 106/10 R):

Derartiges wird von der Klägerin nicht verlangt, sondern nur eine Erschütterung des oben dargestellten Anscheinsbeweises

Wie sollen aber Antragstellende den Anscheinsbeweis erschüttern? Der Anscheinsbeweis gründet sich auf ein oftmals wissenschaftlich fundiertes kompliziertes statistisches Konzept der Auswertung von Mietwohnungen im Bestand? Wie sollen Antragstellende darlegen können, dass die ermittelten Werte nicht dem Angebotsmarkt entsprechen? **Das LSG Berlin-Brandenburg hält den Anscheinsbeweis, dass Wohnungen innerhalb der Mietobergrenze anmietbar sind, für erschüttert.** Die Erschütterung wird dann doch eher allgemein begründet.

*Der Senat bleibt bei seiner Einschätzung, dass hinreichende objektive Umstände erkennbar sind, die für Berlin auf **eine Abkoppelung des Marktgeschehens vom Mietspiegel hindeuten** (Senatsurteile vom 31.01.2018, L 32 AS 1223/15, juris-RdNr. 109 und vom 02.12.2021, L 32 AS 579/16, juris-RdNr. 70). Dies beeinträchtigt seine zivilrechtliche Funktion im kollabierenden Berliner Wohnungsmarkt nicht. **Mietspiegeldaten sind grundsicherungsrechtlich indes nur dann als Rohdaten verwertbar, wenn sie die Marktverhältnisse im maßgebenden Beobachtungszeitraum realistisch widerspiegeln** („getreues Abbild des Wohnungsmarktes“). Bleibt der Mietspiegel hinter der tatsächlichen Marktentwicklung deutlich zurück (sog. verzögerte Marktabbildung), beschreibt er nicht (mehr) die realen Marktverhältnisse. Die Gewichtung von Mietspiegeldaten kann die verzögerten Marktabbildung bei Bezugnahme auf einen Mietspiegel, d. h. auf Neuvertragsmieten nicht preisgebundenen Wohnraums aus den letzten vier Jahren, nicht ausgleichen. Ausgehend von der aufgezeigten Vermutung als Beweis des ersten Anscheins, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Leistung für die Unterkunft gibt, **bedarf es somit nicht des Nachweises des Betroffenen, dass es (objektiv) keine Wohnungen zum Richtwert gibt; vielmehr genügt, dass die vom BSG aufgezeigte Vermutung erschüttert wird** (...).*

Einen – nicht erschütterten – »Anscheinsbeweis« sieht das LSG dagegen bei den Prüfwerten angemessener Heizkosten:

*Der Grenzwert [des Heizspiegels] markiert nicht angemessene Heizkosten, sondern gibt einen Hinweis darauf, dass von unangemessenen Heizkosten auszugehen ist; das Überschreiten des Grenzwertes kann lediglich als Indiz für die fehlende Angemessenheit angesehen werden ("im Regelfall"). **Dies hat im Streitfall zur Folge, dass es dem Leistungsberechtigten obliegt vorzutragen, warum seine Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind.** Insofern führt das Überschreiten des Grenzwertes zu einem Anscheinsbeweis zu Lasten des Leistungsberechtigten dahin, dass von unangemessen hohen Kosten auszugehen ist. **Lässt sich nicht feststellen, dass im Einzelfall höhere Aufwendungen gleichwohl angemessen sind, treffen ihn die Folgen im Sinne der materiellen Beweislast.***

Beweislast bei der Frage, ob eine Haushaltsgemeinschaft besteht (die feinen Unterschiede aufgrund des Wortlauts einer gesetzlichen Regelung)

Wenn mit Verwandten **eine Haushaltsgemeinschaft besteht**, wird vermutet, dass die Verwandten auch finanziell unterstützen, wenn sie die entsprechende Leistungsfähigkeit haben. Wenn Bruder und Schwester zusammenwohnen, kann eine Haushaltsgemeinschaft oder eine Wohngemeinschaft bestehen. Die Vermutungsregelung kehrt gewissermaßen (de facto, wenn auch nicht streng juristisch) die Beweislast um. Dann müssen Leistungsberechtigte beweisen bzw. darlegen, dass sie nicht unterstützt werden.

Kleine Unterschiede bei Vermutungsregelungen können massive praktische Folgen haben. Nachfolgend ein Beispiel:

§ 39 SGB XII lautet:

Wie soll eine »Erschütterung« des Anscheinsbeweises aussehen?

Objektiv bestehende hoch dynamische Marktverhältnisse erschüttern den Anscheinsbeweis, ohne dass Leistungsberechtigte in der Nachweispflicht sind. Die Beweislast trägt hier weiterhin das Jobcenter

Die Prüfwerte angemessener Heizkosten entsprechend der rechten Spalte des Bundesheizspiegels erfüllen die Qualität eines Anscheinsbeweises bei der Feststellung unangemessener Heizkosten

Unterschiedliche Beweislast bei der Feststellung einer Haushaltsgemeinschaft im SGB II und SGB XII

Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Im SGB XII bildet **das bloße Zusammenleben in einer Wohnung Grundlage für die Vermutung, dass eine Haushaltsgemeinschaft besteht**. Die Beweislast, dass keine Haushaltsgemeinschaft besteht, liegt dann de facto auf Seiten der Leistungsberechtigten. Im § 9 SGB II heißt es dagegen:

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Hier greift die Vermutungsregelung erst dann, wenn eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, also gemeinsam gewirtschaftet wird. **Das Bestehen der Haushaltsgemeinschaft geht der Vermutungsregelung voran**. Sie ist ein Einwand gegen den Leistungsanspruch. Die Beweislast, dass eine Haushaltsgemeinschaft besteht, trifft daher das Jobcenter (**BSG, 27.01.2009 - B 14 AS 6/08 R**):

*Zu Recht ist es allerdings davon ausgegangen, dass die Nichterweislichkeit des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft hier zu Lasten der Beklagten geht. Es mag zutreffend sein, dass die unterschiedlichen Vermutungsregelungen in § 9 Abs 5 SGB II und § 36 SGB XII [alte Fassung entspricht § 39 SGB XII aktuell] nicht sinnvoll sind (so explizit Conrads in LPK-SGB XII, 8. Aufl 2008, § 36 RdNr 2). De lege lata ist jedoch vom Grundsicherungssträger hinzunehmen, dass § 9 Abs 5 SGB II anders als § 36 SGB XII **keine ausdrückliche Vermutungsregelung für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft bei bloßem Zusammenwohnen enthält.***

Mitwirkungspflichten und die Beweislastverteilung bei der Klärung der Frage, ob eine »eheähnliche Gemeinschaft« vorliegt

Die Problematik der Mitwirkungspflichten und der Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung besteht immer dann, wenn das Jobcenter das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft vermutet, Betroffene es aber bestreiten und nur eine Person Leistungen beantragt.

Der Streit um das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft

Das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft gilt als Einwand gegen einen möglichen Leistungsanspruch. Die Beweislast liegt also beim Jobcenter.

Zunächst ist geregelt (§ 7 Abs. 3 SGB II), dass

*Zur Bedarfsgemeinschaft **gehören als Partnerin oder Partner** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person **in einem gemeinsamen Haushalt** so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der **wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.***

Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen drei Komponenten **kumulativ** vorliegen, um das Bestehen einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zu bejahen (vgl. z.B. BSG v. 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R). Dies sind (SG München, Urteil vom 18.05.2021 - S 8 AS 2502/19:

Kumulativ müssen drei Komponenten vorliegen

- **Bestehen einer Partnerschaft,**
- **Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt,**
- **Wechselseitiger Einstehens- und Verantwortungswille.**

*Bei den ersten beiden Komponenten handelt es sich um objektive Kriterien, bei der dritten um ein subjektives, da sie auf den inneren Willen der vermuteten Partner abhebt. **Die objektiven Komponenten sind von Amts wegen festzustellen. Die subjektive Komponente - und nur sie - ist Gegenstand der widerleglichen Vermutung in § Abs. 3a SGB II.***

»Ersterhebungsgrundsatz«

Die Pflicht der Mitwirkung nach § 60 SGB I trifft nur die Person, die Leistungen begehrt. Sie betrifft nur Tatsachen, die in ihrer Sphäre liegen, ihr bekannt sind. Auch Beweiskunden müssen der antragstellenden Person vorliegen. Korrekt heißt es in den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten im Bereich des SGB II:

*Diese Auskunftspflicht über den Dritten erschöpft sich im **Ersterhebungsgrundsatz**. D.h., dass der Leistungsberechtigte **nicht zu weitergehenden Ermittlungen über die Umstände des Dritten oder die Beschaffung von Beweismitteln verpflichtet ist.***

Der Partner selbst ist nicht nach § 60 SGB I mitwirkungspflichtig, da er keine Leistungen begehrt. Hier greift nun eine andere Mitwirkungspflicht (jurisPK-SGB I (3. Aufl.) / Voelzke. § 60, Rz. 235):

*Der – als solcher **festgestellte** – Partner ist dem Jobcenter gegenüber gemäß § 60 Abs. 4 SGB II **auskunftspflichtig**. Die Auskunft muss die Behörde indes gegenüber dem Partner – nicht: dem Antragsteller – durchsetzen, ggf. auch im Wege eines Verwaltungsakts einschließlich dessen Vollstreckung.*

Entsprechend argumentiert auch die BA (Fachliche Weisung § 60 Rz. 60.8):

*Wegen der spezialgesetzlich geregelten Mitwirkungspflicht in § 60 Absatz 4 SGB II können auch die Partnerin oder der Partner in einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft sowie Dritte, die für diese Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, unmittelbar zur Auskunft, z. B. über Einkommen und Vermögen, aufgefordert werden (vgl. Kapitel 5 der FW zu § 60 SGB II), soweit diese Auskünfte zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich sind. **Dazu muss zunächst aber eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft festgestellt werden.***

Nach dieser Logik setzen die spezifischen Mitwirkungspflichten erst ein, wenn das Vorliegen der eheähnlichen Gemeinschaft und damit einer Bedarfsgemeinschaft **feststeht**. Das Jobcenter trägt bei der Feststellung die Beweislast.

Beweislastumkehr im Falle der eheähnlichen Gemeinschaft?

§ 60 Abs. 4 SGB II:

Sind Einkommen oder Vermögen der Partnerin oder des Partners zu berücksichtigen, haben

1. *diese Partnerin oder dieser Partner,*
2. *Dritte, die für diese Partnerin oder diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,*

*der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber **Auskunft** zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.*

Was passiert, wenn die/der Partner*in nicht mitwirkt? Die BA sieht zunächst folgende mögliche Rechtsfolgen vor:

- **Prüfung eines Anspruchs auf Schadenersatz nach § 62 Nummer 2 SGB II oder**
- **Prüfung der Ahndung durch ein Bußgeld gem. § 63 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 2 SGB II (vgl. FW zu § 63 SGB II) oder**
- **Durchsetzung der Auskunftspflicht mittels Zwangsgeld (§ 40 Absatz 8 SGB II i. V. m. §§ 11, 13, 14 Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**
- **Ablehnung wegen fehlenden Nachweises der Hilfebedürftigkeit (dazu unter 60.42)**

In der Praxis entscheiden sich Jobcenter stets für die letzte (rechtlich problematische, aber administrativ einfache) Variante

Die Ablehnung der Leistung im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Partner begründet die BA so:

Bei den Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I ist der Ersterhebungsgrundsatz zu beachten

Besondere Mitwirkungspflicht Dritter im SGB II

*Verbleiben Unklarheiten oder können Zweifel in Bezug auf den Leistungsanspruch nicht ausgeräumt werden, ist das Jobcenter nach Erschöpfung aller weiteren Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts (Amtsermittlung) **zur Ablehnung der Leistung berechtigt** (...). Eine Abkehr von der grundsätzlichen materiellen Beweislastverteilung ist gerechtfertigt, wenn **in der persönlichen Sphäre oder in der Verantwortungssphäre der betroffenen Person wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind, d. h., wenn eine besondere Beweisnähe zur Person vorliegt (sog. Beweislastumkehr).***

Laut Weisungen der BA: Beweislastumkehr, wenn Vorgänge in der persönlichen Sphäre Betroffener liegen und daher nicht aufklärbar sind

In der Praxis kommt es aber auch oft vor, dass das Jobcenter einen Leistungsanspruch aufgrund des vermuteten Bestehens einer (bestrittenen) eheähnlichen Gemeinschaft ablehnt, ohne ein Auskunftsverlangen nach § 60 Abs. 4 SGB II zu stellen. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht muss das Jobcenter bei behaupteter Partnerschaft von Amts wegen prüfen, ob Bedürftigkeit vorliegt. **Eine Ablehnung des Leistungsanspruchs ohne ein durchgeführtes Verfahren nach § 60 Abs. 4 SGB II ist jedenfalls rechtswidrig (vgl. LSG Hamburg, 29.04.2021 - L 4 AS 272/18).**

Die Problematik der Nichtbeweisbarkeit »negativer Tatsachen«

Voelzke weist im jurisPK-SGB I 3. Aufl. / Voelzke, § 60, Rz. 251 auf die Problematik hin, dass negative Tatsachen nicht beweisbar sind:

*Problematisch ist bei alledem, dass den Betroffenen auferlegt wird, **eine negative Tatsache – den nicht bestehenden Einstandswillen – zu beweisen**. Vielfach geht es dabei aber um **Bewertungen** und nicht allein um Tatsachen. Es dürfen deswegen und um verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung zu begegnen, seitens **der Verwaltung und der Gerichte keine so hohen Maßstäbe angelegt werden, dass der Nachweis der negativen Tatsache faktisch ausgeschlossen ist**. Gelingt der Nachweis dennoch nicht, sind weitere Ermittlungen nicht mehr erforderlich.*

Nachweis des Nichtbestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft muss geführt werden können. Die logische Nichtbeweisbarkeit negativer Tatsachen darf nicht dazu führen, dass Nachweise nie anerkannt werden

Resümee

Die Problematik der Beweislastverteilung ist eng mit den Mitwirkungspflichten und dem Amtsermittlungsprinzip verknüpft. In einem großen Teil der Leistungsfälle entstehen hier keine Probleme. Aber in einem nicht unbeachtlichen Teil der Fälle kommt es zu »Störungen im Sozialrechtsverhältnis«. Beratungsstellen müssen oft mühsam rekonstruieren, warum der Leistungsbezug nicht störungsfrei möglich ist. Die Frage, wer muss was beweisen und wen trifft die Last der Unbeweisbarkeit einer Tatsache, spielt in der Praxis eine große Rolle.